

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 35 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 15 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik und mindestens 6 LP in Statistik erworben sein. Zudem müssen in der Studienrichtung I mindestens 18 LP in Wirtschaftspädagogik und mindestens 17 LP in Schulpraktischen Studien, in der Studienrichtung II mindestens 16 LP in Wirtschaftspädagogik, mindestens 17 LP in Schulpraktischen Studien und mindestens 40 LP in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fach (Doppelwahlpflichtfach), dessen Studium in diesem Master-Studiengang fortgesetzt werden soll, erworben sein.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
- Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

(6) Für die Studienrichtung II gelten z. T. weitere Zulassungsvoraussetzungen (siehe Anlage).

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) soll die Studenten befähigen,

- Ziele und Inhalte von beruflichen Bildungsgängen zu bestimmen,
- Unterricht und Unterweisung in schulischen und außerschulischen beruflichen Bildungsmaßnahmen so zu gestalten, dass Lern- und Bildungsprozesse ermöglicht werden,
- personale Lern- und Bildungsvoraussetzungen sowie individuelle Lernergebnisse zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Basis Lern- und Bildungsberatungen durchzuführen und
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung im nationalen und internationalen Kontext (Schul- und Organisationsentwicklung, Lernortkooperation, Ordnungsmittel, Zertifikations- und Prüfungswesen) zu analysieren.

(2) Hierzu erwerben sie umfassendes, vertieftes Wissen aus den Bereichen der Wirtschaftspädagogik und Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts (einschließlich Schulpraktischer Studien) sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. In der Studienrichtung I erfolgt zudem eine Vertiefung und Spezialisierung in einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre (einschließlich der Didaktik der speziellen Betriebswirtschaftslehre), in der Studienrichtung II erfolgt eine Vertiefung und Spezialisierung auf ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Fach (Unterrichtsfach) einschließlich der Didaktik dieses Faches.

(3) Der Abschluss des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) ermöglicht eine pädagogisch ausgerichtete Berufstätigkeit in den folgenden Feldern:

- Berufliches Schulwesen,
- Betriebliches Bildungs- und Personalwesen,
- Berufliche Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Bildungsverwaltung sowie
- Bildungsmanagement, Bildungspolitik und Berufsbildungsforschung.

Dabei ist die Studienrichtung I primär sowohl auf das Berufliche Schulwesen als auch auf das betriebliche Bildungs- und Personalwesen gerichtet, während die Studienrichtung II primär auf eine Lehrtätigkeit im staatlichen Beruflichen Schulwesen vorbereitet.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit steht in der Regel am Ende des Studiums.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6**Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) wird in den Studienrichtungen I und II angeboten. Die Studierenden müssen sich zu Beginn des Studiums für eine der beiden Studienrichtungen entscheiden und einschreiben.

(2) Der Studiengang umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

§ 6a**Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung I**

(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 78 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP.

(2) Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um ein Pflichtmodul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich im Umfang von 6 LP, fünf Pflichtmodule der Wirtschaftspädagogik (einschließlich der Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts und der Didaktik einer speziellen Betriebswirtschaftslehre) im Umfang von 34 LP, die beiden Pflichtmodule Schulpraktische Studien III und IV im Umfang von 14 LP und das Pflichtmodul Master-Arbeit im Umfang von 24 LP.

(3) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

- Gruppendynamik, Moderation und Präsentation (6 LP)
- Curriculumtheorie und -entwicklung (6 LP)
- Ergebnisse der Berufsbildungsforschung (6 LP)
- Theorien und Methoden der Berufsbildungsforschung (6 LP)
- Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)
- Didaktik des berufsbezogenen Unterrichts in speziellen Wirtschaftflehren I: Grundlagen (5 LP)
- Didaktik des berufsbezogenen Unterrichts in speziellen Wirtschaftflehren II: Curriculumwerkstatt (5 LP)
- Schulpraktische Studien III und IV (14 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

(4) Das Studium der Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP muss sich auf einen der im Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Studienschwerpunkte beziehen. Es handelt sich dabei um die folgenden Studienschwerpunkte:

- Accounting, Taxation and Capital Markets,
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Markets, Organizations and Behavior
- Education, Labour Relations and Employment

Im Rahmen dieser Studienschwerpunkte bieten mehrere Lehrstühle Module an. Die Studierenden müssen Module aus dem Lehrangebot von mindestens zwei Lehrstühlen absolvieren, darunter muss mindestens ein Seminar sein. Lehrveranstaltungen des Lehrstuhls für Wirtschaftspädagogik, die im Rahmen der genannten Studienschwerpunkte angeboten werden, dürfen nicht gewählt werden.

(5) Die in diesen Studienschwerpunkten angebotenen Module sind im Modulkatalog für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* dargestellt.

(6) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen in Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, den Studienschwerpunkt Accounting, Taxation and Capital Markets oder Decision & Risk zu wählen. Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums eine Berufstätigkeit im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen anstreben, wird empfohlen den Studienschwerpunkt Education, Labour Relations and Employment oder Intercultural Management zu wählen.

§ 6b**Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung II**

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 68 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP.
- (2) Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um ein Pflichtmodul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich im Umfang von 6 LP, fünf Pflichtmodule der Wirtschaftspädagogik (einschließlich der Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts im Umfang von 24 LP), die beiden Pflichtmodule Schulpraktische Studien III und IV im Umfang von 14 LP und das Pflichtmodul Master-Arbeit im Umfang von 24 LP.
- (3) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
 - Gruppendynamik, Moderation und Präsentation (6 LP)
 - Curriculumtheorie und -entwicklung (6 LP)
 - Ergebnisse der Berufsbildungsforschung (6 LP)
 - Theorien und Methoden der Berufsbildungsforschung (6 LP)
 - Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)
 - Schulpraktische Studien III (7 LP)
 - Schulpraktische Studien IV (7 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).
- (4) Das Studium der Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP muss sich
 - auf mindestens zwei wirtschaftswissenschaftliche Module beziehen, die im Rahmen der Masterstudiengänge *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* oder *Economics* angeboten werden. Es müssen 12 LP erworben werden, darunter 6 LP aus einem Seminar.
 - auf das Studium eines nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Faches beziehen (Unterrichtsfach). Zu erwerben sind mindestens 40 LP, darunter mindestens 5 LP in der Didaktik dieses Faches.
- (5) Als Unterrichtsfach in der Studienrichtung II kann gewählt werden:
 - Deutsch
 - Englisch
 - Ethik
 - Evangelische Religionslehre
 - Französisch
 - Geographie, insb. Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Geschichte, insb. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sozialkunde
 - Spanisch
 - Sportwissenschaft.
- (6) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, die Unterrichtsfächer Geographie und Geschichte nicht zu wählen.

§ 7**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2/C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache. Darüber hinaus sind Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang
Economics mit dem Abschluss Master of Economics
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie in dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

**§ 1
Prüfungen im Masterstudiengang**

(1) Die Prüfungen im postgradualen Studiengang Economics führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften.